

Merkblatt über die staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher

1. Rechtsgrundlage

Die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher ist durch die Verordnung - Ordnung der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher vom 16. April 2018, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Januar 2023 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 9. Februar 2023. S 180) geregelt.

2. Prüfungsarten

Im Saarland können im Rahmen der Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher abgelegt werden:

- a) die Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer,
- b) die Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher,
- c) die Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher.

3. Prüfungstermine

Die Staatliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher wird einmal im Jahr durchgeführt. Die Meldung ist bis zum **1. März** eines jeden Jahres schriftlich beim Ministerium für Bildung und Kultur, Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher, Trierer Straße 33, 66111 Saarbrücken einzureichen.

4. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

- a) mindestens der Erwerb der Fachhochschulzugangsberechtigung,
- b) eine mindestens zweijährige, speziell fremdsprachliche Ausbildung oder eine mindestens dreijährige Berufspraxis als Übersetzerin oder Übersetzer oder Dolmetscherin oder Dolmetscher,
- c) Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern Deutsch nicht Muttersprache ist.

Die Leiterin bzw. der Leiter des Prüfungsamtes entscheidet, ob die oben genannten Voraussetzungen von der Bewerberin oder dem Bewerber erfüllt werden.

5. Zulassungsantrag

In dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist die Art der Prüfung, die Grundsprache (Muttersprache), die Fremdsprache sowie das Fachgebiet anzugeben. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein Lebenslauf mit Darstellung des Bildungsweges und eines etwaigen Berufsweges,
- b) ein eigenhändig unterzeichnetes Lichtbild, das nicht älter als ein Jahr ist,
- c) beglaubigte Fotokopien der Nachweise der o. g. Zulassungsvoraussetzungen,
- d) eine Erklärung darüber, ob und ggf. wann, wo, in welcher

Sprachenkombination, mit welchem Fachgebiet und mit welchem Ergebnis die Bewerberin bzw. der Bewerber bereits an einer Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher teilgenommen hat oder für eine solche Prüfung zugelassen ist.

6. Prüfungsgebühr

Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer	286 €
Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher	270 €
Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher	332 €

7. Zulassung

Wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind und die Prüfungsgebühr eingegangen ist, ergeht ein schriftlicher Bescheid über die Zulassung mit Angabe der vorgesehenen Prüfungstermine.

8. Grundsprachen (Muttersprachen), Fremdsprachen

Als Fremdsprachen können **Englisch, Französisch, Russisch, Spanisch** oder **Türkisch** gewählt werden; Bewerberinnen und Bewerber mit einer anderen Grundsprache (Muttersprache) als Deutsch können als Fremdsprache nur Deutsch wählen.

9. Fachgebiete

Für die jeweilige Prüfung hat die Bewerberin bzw. der Bewerber **ein** Fachgebiet als Schwerpunkt zu wählen. In den einzelnen Sprachenkombinationen können folgende Fachgebiete gewählt werden (sofern entsprechende Prüfende zur Verfügung stehen):

Sprachenkombination mit Deutsch:	Wählbare Fachgebiete:
Englisch	Wirtschaft
Französisch	Wirtschaft, Sozialwissenschaften
Russisch	Wirtschaft, Technik
Spanisch	Wirtschaft, Sozialwissenschaften, Recht
Türkisch	Wirtschaft, Recht, Technik

10. Gliederung der Prüfung

Jede Prüfung besteht aus einer schriftlichen und aus einer mündlichen Prüfung.

10.1 Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer

10.1.1 Schriftliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer

Es werden folgende Aufsichtsarbeiten geschrieben:

- a) Aufsatz in der Fremdsprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen zur Politik, Wirtschaft oder Kultur des Sprachraums dieser Sprache (Bearbeitungszeit: 150 Minuten),

- b) Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Grundsprache in die Fremdsprache (Umfang: ca. 350 Wörter, Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
- c) Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache in die Grundsprache (Umfang: ca. 350 Wörter, Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
- d) Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Grundsprache in die Fremdsprache (Umfang: ca. 350 Wörter, Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
- e) Übersetzung eines anspruchsvollen, dem gewählten Fachgebiet entnommenen Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache (Umfang: ca. 350 Wörter, Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
- f) Fragenkatalog zur deutschen Rechtssprache (Single-Choice-Format, Bearbeitungszeit: 30 Minuten).

Die schriftlichen Prüfungen finden in der Regel an zwei Tagen statt. Die genauen Termine werden mit der Zulassung zur Prüfung bekannt gegeben.

10.1.2 Mündliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer

- a) Prüfungsgespräch in beiden Sprachen über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem die Prüflinge Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsfragen beider Sprachräume nachzuweisen haben (20 Minuten),
- b) Stegreifübersetzung eines Textes aus der Grundsprache in die Fremdsprache (25 Minuten),
- c) Stegreifübersetzung eines Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache (25 Minuten),
- d) Nachweis fachkundlicher und fachsprachlicher Kenntnisse und der Vertrautheit mit fachlichen, sprachlichen und fachsprachlichen Hilfsmitteln (15 Minuten).

Von den unter b) und c) aufgeführten Texten wird einer dem gewählten Fachgebiet entnommen.

10.2 Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher

10.2.1 Schriftliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Es werden folgende Aufsichtsarbeiten geschrieben:

- a) Aufsatz in der Fremdsprache über eines von drei zur Wahl gestellten Themen zu Politik, Wirtschaft oder Kultur des Sprachraums dieser Sprache (Bearbeitungszeit: 150 Minuten),
- b) Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Grundsprache in die Fremdsprache (Umfang: ca. 350 Wörter, Bearbeitungszeit: 90 Minuten),
- c) Übersetzung eines anspruchsvollen Textes allgemeiner Art aus der Fremdsprache in die Grundsprache (Umfang: ca. 350 Wörter, Bearbeitungszeit: 90 Minuten),

- d) Fragenkatalog zur deutschen Rechtssprache (Bearbeitungszeit: 30 Minuten).

10.2.2 Mündliche Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher

- a) Prüfungsgespräch in beiden Sprachen über verschiedene Gebiete der allgemeinen Landeskunde, bei dem die Prüflinge Kenntnisse insbesondere der politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Gegenwartsfragen beider Sprachräume nachzuweisen haben (20 Minuten),
- b) Gespräch in beiden Sprachen über verschiedene Themen des gewählten Fachgebietes sowie über die für die Dolmetschertätigkeit einschlägigen fachlichen und sprachlichen Hilfsmittel (20 Minuten),
- c) Mündliche Wiedergabe eines in der Grundsprache gehaltenen Vortrages in die Fremdsprache; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden (Dauer des Vortrages ca. 5 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen: 20 Minuten),
- d) Mündliche Wiedergabe eines in der Fremdsprache gehaltenen Vortrages in die Grundsprache; von dem Vortrag können Notizen gemacht werden (Dauer des Vortrages ca. 5 Minuten, Dauer von Vortrag und Wiedergabe zusammen: 20 Minuten),
- e) Verhandlungsdolmetschen unter Berücksichtigung des gewählten Fachgebietes (15 Minuten).

Einer der Vorträge unter c) und d) aufgeführten Vorträge wird dem gewählten Fachgebiet entnommen.

10.3 Einheitliche Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher

Bei dieser Prüfung werden die Anforderungen des schriftlichen Teils der Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und des mündlichen Teils der Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher zugrunde gelegt. Diese Prüfung kann nur insgesamt bestanden werden. Eine Anrechnung von Teilergebnissen dieser Prüfung auf eine Prüfung als Übersetzerin oder Übersetzer oder als Dolmetscherin oder Dolmetscher kann nicht erfolgen.

11. Hilfsmittel

Gehen bei den schriftlichen Übersetzungen der den Fachgebieten entnommenen Texte die fachterminologischen Anforderungen über den fachlichen Grundwortschatz wesentlich hinaus - einzelne Begriffe können auch als Fußnoten angegeben werden -, kann bei den genannten Aufgaben ein Fachwörterbuch zugelassen werden. Bei den übrigen Aufgaben sind keine Hilfsmittel zulässig.

12. Prüfungsergebnisse

Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn

1. die Endnote für die schriftliche Prüfung mindestens "ausreichend" lautet,
2. höchstens eine Aufsichtsarbeit mit "mangelhaft" bewertet wurde, die durch eine mindestens "befriedigend" bewertete Leistung in einer anderen Aufsichtsarbeit ausgeglichen wird, und
3. keine Aufsichtsarbeit mit "ungenügend" bewertet wurde,

wobei eine Bewertung der Aufsichtsarbeit Fragenkatalog zu Grundkenntnissen der deutschen Rechtssprache (§ 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6) mit „mangelhaft“ nicht ausgeglichen werden kann.

Zur mündlichen Prüfung wird nur zugelassen, wer die schriftliche Prüfung bestanden hat.

Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn

1. die Endnote für die mündliche Prüfung mindestens „ausreichend“ lautet,
2. höchstens eine Aufgabe mit „mangelhaft“ bewertet wurde, die durch eine mindestens „befriedigend“ bewertete Leistung in einer anderen mündlichen Aufgabe ausgeglichen wird, und
3. keine mündliche Aufgabe mit „ungenügend“ bewertet wurde.

Die Prüfung ist insgesamt bestanden, wenn sowohl die schriftliche als auch die mündliche Prüfung bestanden ist.

Das Ergebnis der Prüfung wird als bis auf die zweite Dezimalstelle berechnetes arithmetisches Mittel aus den Endnoten (Durchschnittspunktzahlen) der schriftlichen und der mündlichen Prüfung errechnet. Dabei wird bei der Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer die Endnote des schriftlichen Prüfungsteils und bei der Prüfung für Dolmetscherinnen und Dolmetscher die Endnote des mündlichen Prüfungsteils doppelt gewichtet.

Die Gesamtnote für die bestandene Prüfung lautet:

- „mit Auszeichnung bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 15,00 bis 12,50;
- „gut bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 12,49 bis 9,50;
- „befriedigend bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 9,49 bis 6,50;
- „bestanden“ bei einer Durchschnittspunktzahl von 6,49 bis 3,50.

Postanschrift:

Prüfungsamt für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher beim Ministerium für Bildung und Kultur

Trierer Straße 33

66111 Saarbrücken

Telefon: 0681/501-7690

E-Mail: a.vaughan@bildung.saarland.de

Telefax: 0681/501-7692

Antrag auf Zulassung zur Staatlichen Prüfung für Übersetzerinnen und Übersetzer und Dolmetscherinnen und Dolmetscher

(Bitte in Maschinenschrift oder Druckschrift ausfüllen)

Name:	Vorname:
Geburtsdatum:	Nationalität:
Straße:	
Postleitzahl, Wohnort:	
Telefon:	Telefax: E-Mail:

Ich beantrage die Zulassung zur Staatlichen Prüfung für:
 Übersetzer*innen Dolmetscher*innen Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen

Grundsprache(Muttersprache): _____

Fremdsprache: _____ Fachgebiet: _____

Folgende Unterlagen sind diesem Antrag beigelegt:

(Bitte ggf. die entsprechenden Nachweise beifügen)

- ein Lebenslauf
- ein Lichtbild (nicht älter als ein Jahr)
- eine Geburtsurkunde
- Abschluss- bzw. Abgangszeugnisse der besuchten Schulen (mindestens Fachhochschulreife)
- Nachweise über eine mindestens **zweijährige** speziell **fremdsprachliche Ausbildung** oder eine mindestens **dreijährige Berufspraxis** als Übersetzer*in bzw. Dolmetscher*in
- Nachweis über Deutschkenntnisse auf dem Referenzniveau C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER), sofern Deutsch nicht Muttersprache ist

Alle Nachweise und Zeugnisse sind als **beglaubigte** Fotokopien und ggf. als **beglaubigte** Übersetzungen einzureichen.

Erklärung: Ich habe mich schon früher einer staatlichen oder akademischen Prüfung für Übersetzer*innen, Dolmetscher*innen oder Übersetzer*innen und Dolmetscher*innen unterzogen oder bin zu einer solchen Prüfung zugelassen.

- Nein
- Ja, und zwar vor dem Prüfungsamt in _____

Mit dem Ergebnis _____
Bitte ggf. die entsprechenden Nachweise beifügen

Datum: _____ Unterschrift: _____